

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebad Zempin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Zempin vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird komplett gestrichen.**
- 2. § 6 bis § 8 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird. Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.

§ 7 Heranziehung der Abgabe

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen oder spätestens bei Inbetriebnahme. Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben. Wenn bis zum 31. Oktober keine Änderungen oder Ergänzungen der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben bei der Heranziehung zugrunde gelegt.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen

§ 8 Fälligkeit / Erlass und Ermäßigung

- (1) Die Abgabe ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und ist in einer Summe zu entrichten.
- (2) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruches unbillig, so kann die Abgabe entsprechend der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Zempin auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.11.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Zempin, 12.06.2019

Werner Schön
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.07.2019

